

Zahl: 6/8500/2022-5/Ing.UGB

Spittal an der Drau, 28.09.2022

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 28. September 2022, Zahl: 6/8500/2022-5/Ing.UGB, mit der eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr.116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 - Ausschreibung

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Spittal an der Drau wird von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 - Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.
- (2) Die Benützungsg Gebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage zu entrichten.
- (3) Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Spittal an der Drau ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 8. Mai 2002, Zahl: 35/8500/UGB/WW/2002).

§ 3 - Benützungsg Gebühr

Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauchs eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 4 - Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: 1,77 Euro.

§ 5 - Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Spittal an der Drau angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 6 - Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Benützungsgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 - Teilzahlungen

- (1) Für die Benützungsgebühr sind drei Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, im Mai und im August; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt ein Viertel der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr.194/1961).

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 27. September 2021, Zahl: 6/8500/2021-06/Ing.UGB, mit der eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer

